

ORH-Bericht 1999 TNr. 37

Mangelhafte Erfolgskontrolle und Förderung tatsächlich nicht entstandener Aufwendungen

Jahresbericht des ORH

Die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung hat im Auftrag des Staatsministeriums eine neu gegründete GmbH mit 1,5 Mio DM gefördert und dabei nicht berücksichtigt, dass die angeblich neu geschaffenen 18 Arbeitsplätze nur von der seit Jahren bestehenden Einzel-firma übernommen und dort im Zuge der Fördermaßnahme außerdem weitere 20 Arbeitsplätze abgebaut worden sind. Trotz auffälliger Abweichungen im Förderverfahren hat sie auf die nähere Prüfung der geltend gemachten überhöhten Kosten verzichtet.

Beschluss des Landtags

vom 21. März 2000
(Drs. 14/3205, Nr. 2 p)

Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Gewährung von Zuwendungen durch die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung stärker als bisher dafür Sorge zu tragen, dass die Förderbestimmungen tatsächlich eingehalten und Rückforderungen unverzüglich geltend gemacht werden, insbesondere sind die Arbeitsplatzziele konsequenter zu verfolgen; darüber hinaus ist dem Landtag vom Ergebnis der eingeleiteten Maßnahme zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

vom 10. Mai 2000
(2711 - III/3 - 953)

Die Zuständigkeit für Bewilligung und Verwendungsnachweisprüfung ging 1997 von der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung auf die Regierungen über. Dadurch sollten die Entscheidungswege verkürzt und sowohl die der Verwendungsnachweisprüfung als auch die Prüfung der Erreichung der Arbeitsplatzziele erhöht werden. Das Arbeitsplatzziel wird seither in dem Musterzuwendungsbescheid ausdrücklich als Förderzweck festgeschrieben und im Einzelfall festgelegt, dass die neugeschaffenen Arbeitsplätze in der geförderten Betriebsstätte nicht durch Abbau an anderer Stelle kompensiert werden können.

Das Staatsministerium ist der Auffassung,

dass die Neuregelung zu einer schärferen Überwachung der Einhaltung der Förderbestimmungen, insbesondere der Arbeitsplatzziele, beiträgt. In dem vom ORH aufgegriffenen Einzelfall des Jahres 1991 wurde die Zuwendung zurückgefordert, der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde zurückgewiesen. Der Zuwendungsempfänger hat vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben, über die noch nicht entschieden ist. Die Staatsanwaltschaft Hof hat mitgeteilt, dass aufgrund der falschen Angaben im Verwendungsnachweis Anklage wegen Subventionsbetrugs erhoben wird.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und
Finanzfragen**

vom 14. Februar 2001

Kenntnisnahme mit der Maßgabe, dass nach Abschluss der anhängigen Gerichtsverfahren dem Landtag das Ergebnis mitgeteilt wird.

Anmerkung des ORH

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 25. Mai 2004 Az.: 22 B 01.2468 die Revision des Zuwendungsempfängers zurückgewiesen und damit die Rückforderung endgültig bestätigt. Nach Auskunft der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung ist aber mit einer Realisierung der Rückforderung wegen Insolvenz des Zuwendungsempfängers nicht zu rechnen.

Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wurde eingestellt und Anklage nicht erhoben.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und
Finanzfragen**

vom 21. Februar 2006

Kenntnisnahme